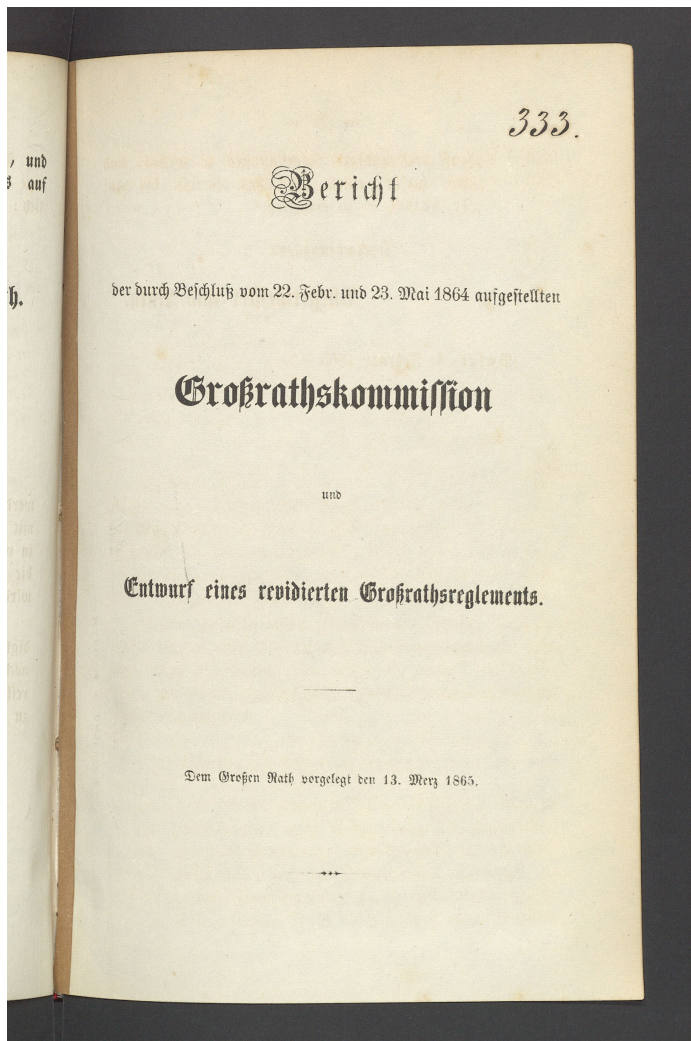




Cit.

Durch Beschluß vom 22. Februar vor. Jahrs hatten Sie uns mit dem Auftrag betraut, den am 18. Jenner desselben Jahrs gestellten Anzug vorüberathen, welcher dahin gieng, es sollte begutachtet werden, ob und inwiefern der §. 26 des Großrathsreglements betreffend Behandlung der Anzüge einer Revision zu unterwerfen sei.

Auf unsern dießfälligen Bericht haben Sie am 23. Mai den Entscheid über diesen Paragraphen ausgestellt und uns beauftragt, über Revision des Großrathsreglements im Allgemeinen zu berichten und Vorschläge zu bringen.

Indem wir uns auf das Gutachten über unsern ersten speciellen Auftrag beziehen, haben wir die Ehre, anmit den Entwurf eines revidierten Reglements einzugeben und zur Annahme zu empfehlen.

Wie wir bereits in unserm ersten Bericht gezeigt haben, ruft der allgemein als wünschbar angesehene Modus, wonach motivierte Tagesordnung ausdrücklich vorgesehen sein soll, auch der Einführung der eventuellen Abmehrung in unser Reglement.

Fernere Aenderungen, welche wir glauben vorschlagen zu sollen, beziehen sich namentlich auf folgende Punkte:

Für Vorberathung der Verwaltungsberichte, der Staatsrechnung und des Voranschlags halten wir ständige Kommissionen für zweckmäßig.

Bezüglich der Wählbarkeit von Präsident und Statthalter, sowie der Stellung des Statthalters macht die Erfahrung Modifikationen wünschbar.

Ferner wäre nun bei dieser Gelegenheit der Modus der Umfrage zu beseitigen, derjenige des Abstimmens zu ändern und derjenige des Kontrollirens der Abwesenden an einen wirksamern zu vertauschen.

Die mannigfachen hieraus sich ergebenden Abänderungen boten uns den Anlaß, zum Zweck besserer Uebersicht den ganzen Gesetzesentwurf in Abschnitte einzutheilen und zu diesem Behuf die bisherigen Paragraphen theilweise in eine andre Reihenfolge zu bringen.

Um von den Ansichten, die in Ihrer hohen Behörde über einzelne Punkte obwalten, möglichst genaue Kenntniß zu erhalten und um die Berathung darüber vielleicht abzukürzen, haben wir an sämmtliche Mitglieder die übungsgemäße Einladung gerichtet, uns ihre Wünsche einzugeben. Dieselbe hat nur eine Eingabe zur Folge gehabt und zwar von Herrn Appellationsrath J. Rud. Burckhardt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehen wir zu den einzelnen Paragraphen über, wobei wir eine einläßlichere Besprechung nur da für angemessen erachten, wo es sich um abgeänderte Grundsätze handelt.

Titel und Eingang. Da kein besonderer Anlaß zur Revision des Reglements vorhanden und auch kein einzelner Grund vor andern herauszuheben ist, so haben wir jede Motivierung im Eingang weggelassen.

I. Abschnitt. Versammlung des Großen Rathes und Allgemeines.

§. 1 ist neu. Der darin enthaltene Grundsatz ist bei der letzten Konstituierung des Großen Rathes im Mai v. J. festgesetzt worden.

§§. 2 und 3 sind die bisherigen §§. 1 und 2, letzterer in den darin vorkommenden Zahlen den Bestimmungen der Verfassung von 1858 gemäß geändert.

§. 4, bisher 3, enthält in den letzten zwei Lemmata einige die Stellung des Grothrathspräsidenten richtiger bezeichnende Bestimmungen. Da dieser mit der Kanzlei das Geschäftsverzeichnis macht, so sind alle Eingaben, auch diejenigen der Regierung, an ihn zu richten; wir haben daher die aus dem frühern Geschäftsengang her gebliebene Bestimmung des dormaligen Reglements gestrichen, wonach vorausgesetzt wird, der Kleine Rath könne auch direkt an den Großen Rath gelangen. Die Vorschrift, daß die Eingaben rechtzeitig und mit den gehörigen Unterschriften oder mit einem entsprechenden Begleitschreiben versehen dem Präsidenten zugestellt werden sollen, bezieht sich auf den im verflossenen Jahr durch Abrede geordneten Verkehr zwischen Großem Rath und Kleinem Rath, welcher in den angegebenen Beziehungen von früher her, wo Präsidium und Kanzlei beider Behörden dieselben waren, ziemlich formlos stattfand und auf die Würde eines Präsidenten der gesetzgebenden Behörde zu wenig Rücksicht nahm.

§. 5, früher 51, enthält den Eid in einer Form, welche namentlich bezüglich der Stimmgebung abgekürzt ist, deren weitläufige Normierung im bisherigen Eid wir für dessen Feierlichkeit nicht förderlich halten.

Die im zweiten Lemma gestrichenen Worte passen wohl besser auf Mitglieder von Administrativbehörden, als auf Grothräthe, die für ihre Amtsthätigkeit im bisherigen Pajus eine Nichtschnur erhalten, welche in der That eigentlich nie für sie in Betracht kommt und welche daher als unnöthige Commation schon von manchem Grothrath hinweggewünscht worden ist.

§. 6 ist der bisherige §. 4 mit der im Jahr 1862 beschlossenen Aenderung.

§. 7 ist der bisherige §. 5.

§. 8 enthält durch Streichung der letzten Worte in Lemma 1

des entsprechenden bisherigen §. 6 die Aenderung, daß das Stimmen an beliebigem Platz erlaubt sein solle. Für die einzelnen Mitglieder liegt darin eine Erleichterung; Mißbräuche befürchten wir nicht; solchen könnte übrigens vom Präsidenten jeweilen leicht und sofort entgegengetreten werden.

§§. 9—11 sind unverändert die bisherigen §§. 7, 8 und 21.

§. 12 ersetzt den bisherigen §. 22, welcher zwar auch Abhülfe gegen Versäumnisse in Aussicht nimmt, in Lemma 2 wie in Lemma 1 aber unterläßt, wirkliches Einschreiten möglich zu machen. Daß nun strengere Vorschriften nöthig seien, wird nicht bestritten werden. Wir gehen davon aus, der letzte Rest der Umfrage, welche früher allgemein gültiger Beratungsmodus war, jetzt aber in dem regelmäßigen Namensaufruf zu Anfang der Sitzung als zeitraubende, wirkungslose Form fortbesteht, sollte aufgehoben und dafür ein Aufruf vorgeschrieben werden, der je nach dem Ermessen des Präsidenten in Momenten angeordnet werden kann, worin er von besonderm Interesse und daher für die Zukunft auch wirksamer wird, also eben so gut in der Mitte, gegen Ende oder zu Ende einer Sitzung, als zu Anfang. Daß außer diesem ordentlichen Aufruf noch außerordentliche Platz greifen können, wird durch unsere Redaktion näher gelegt als bisher. Außer der auch bis jetzt vorgeschriebenen Warnung schlagen wir nun vor: einmal die zusammen wohl etwas ins Gewicht fallenden Mittel der jährlichen Verlesung, Protokollierung und Publikation des zusammengestellten Abwesenverzeichnisses; sodann fügen wir den bereits in Art. 28 der Verfassung enthaltenen Grundsatz der Ausschließung im Fall beharrlichen Unfleißes bei.

Mit unserm Vorschlag schmeicheln wir uns nicht durchgreifende Abhülfe zu erzielen, glauben wir aber doch Das zu erreichen, was mit Vermeidung alles zu weit Gehenden und zu Kleinlichen überhaupt erreicht werden kann.

§. 13 ersetzt den bisherigen §. 36. Wie die Erfahrung

mehrfach gezeigt hat, so sind die bisherigen Bestimmungen über Austritt zu eng für einzelne Fälle, für andere wieder zu ungenügend. Ausser den persönlichen Anliegen im Sinn des bisherigen Paragraphen giebt es direkte persönliche Betheiligung, wofür der Austritt vorgeschrieben werden kannt und soll, sofern sie sich auf einzelne bestimmte Personen bezieht.

Unsre Mehrheit glaubt, darüber hinaus mit dem Buchstaben des Reglements nicht gehen zu sollen, weil jede verallgemeinernde Bestimmung auf einzelne Fälle angewendet durchaus unrichtig werden könne. «Die Mehrheit will daher bei der vorgeschlagenen Redaktion stehen bleiben, welche der im Jahr 1863 fürs Kleinrathsreglement angenommenen entspricht, und hält dafür, sobald ganze Gruppen von Betheiligten in Betracht kommen, müsse der Austritt dem Takt des Einzelnen, resp. dem Gefühl der Versammlung im einzelnen Fall überlassen werden.

Eine Minderheit glaubt sogar, der Ausdruck „Angelegenheiten bestimmter Personen“ gehe in einzelnen Fällen zu weit und beantragt daher, die Redaktion des bisherigen §. 36 beizubehalten.

Eine andre Minderheit dagegen bestreitet zwar keineswegs, daß der Takt und das Gefühl die oberste Richtschnur sein sollen und in gewissen Fällen auch die einzig ganz richtige sind, glaubt aber doch, bezüglich der immer mehr in Betracht kommenden öffentlichen Arbeiten, die Bestimmung aufstellen zu sollen, daß Mitglieder auszutreten haben, falls ihr Eigenthum beim Ausführen solcher betheilt ist. Die Minderheit schlägt daher zu Lemma 1 folgenden Zusatz vor:

„Bei Geschäften, die sich auf öffentliche Arbeiten beziehen, haben sich Diejenigen in Austritt zu begeben, deren Eigenthum dabei betheilt und Gegenstand von Abtretung oder überhaupt von Unterhandlung mit dem Staat werden soll. In diesen letztern Fällen findet jedoch kein Austritt von Verwandten Statt.“

§. 14, der bisherige §. 52, rundet die Entschädigung der Mitglieder aus dem Landbezirk ab, indem er sie etwas vermehrt.

§. 15 ist in kürzerer Redaktion der bisherige §. 53 und bildet nun hier den passendsten Schluß der allgemeinen Bestimmungen.

II. Abschnitt. Präsidium, Kanzlei, Kommissionen.

§. 16, der bisherige §. 9, regliert im abgeänderten ersten Lemma die dermalen unbestimmt gelassene Frage, wie und wann in Erneuerungsjahren die Wahl des Präsidenten und Statthalters stattfinden soll, indem dafür die letzte Sitzung des Amtsjahrs bestimmt wird mit Ausnahme des Jahrs vor den jeweiligen Erneuerungswahlen, wo die Rekonstituierung abgewartet wird.

In strikterer Fassung des in §. 21 der Verfassung niedergelegten Grundsatzes will unser Entwurf gleichzeitig bewirken, daß die Präsidentenstelle öfters wechselt und dadurch vielen Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, mit der Geschäftsleitung vertraut zu werden. Wir sehen darin auch ein Mittel, die Annahme der Präsidentenstelle beliebter zu machen.

§. 17 ist der bisherige §. 10, dessen zweites Lemma wir in §. 50 eingeschaltet haben, wohin es besser paßt.

§. 18 ist neu. Nach §. 23 soll das Bureau für Kommissionswahlen in Anspruch genommen werden; es ist daher passend, daß dieses auch in andern Großrathsreglementen und bei den eidg. Räten vorkommende Institut definiert sei. Das Bureau aus dem Präsidenten, dem Statthalter und dem Staatssekretär bestehen zu lassen, ist am einfachsten und rechtfertigt sich auch für den Fall, wo letzterer nicht Mitglied des Großen Rathes sein sollte.

§§. 19—21 sind die bisherigen §§. 11—13.

§. 22 ersetzt und erweitert den bisherigen §. 31. Es scheint uns zweckmäßig, außer der Kommission zu Prüfung der

Staatsrechnung und der Petitionskommission auch eine solche zur Prüfung der Verwaltungsberichte aufzunehmen und der erstgenannten neben der Staatsrechnung auch die Uebersicht der mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben zur Prüfung zuzuwenden. Je mehr unser Voranschlag aus einer bloßen unmaßgeblichen Notiz Wesen und Gestalt eines förmlichen Budgets annimmt, je mehr wird es nothwendig, daß auch der Große Rath seinerseits denselben verarbeite; dieß kann mit Erfolg nur dann geschehen, wenn er dafür eine besondere Kommission aufstellt. In ähnlicher Weise kann auch der Rückblick auf die Verwaltung des verflossenen Jahrs nur dadurch wirklich fruchtbringend gemacht werden, daß der Große Rath durch eine eigne Kommission sich darin orientiert. Durch Aufstellung dieser Kommissionen wird eine lebendige Wechselwirkung zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Behörde bedeutend vermehrt werden und wird das Interesse der einzelnen Großrathsmitglieder mit ihrer nähern Kenntniß der öffentlichen Verwaltung Schritt halten.

Besondere Kommissionen für die übrigen vom Großen Rath zu genehmigenden Rechnungen sind deswegen unnöthig, weil diese wesentlich Vermögensverwaltungen und daher nur vom arithmetischen Standpunkt aus zu prüfen sind.

§. 23 entspricht dem bisherigen §. 32, dessen Grundsatz er umkehrt, indem er nach Analogie auswärtiger Reglemente die Wahl der Kommissionen durchs Bureau zur Regel macht. Dieß war auch bei uns bereits Übung, nur hieß deren Befolgung von dem zufälligen Umstand ab, daß ein Mitglied jeweilen bereit war darauf anzutragen. Daß ein Bureau besser, als die ganze Versammlung, geeignet ist, die Kommissionen zu ernennen, ergiebt sich ganz abgesehen von aller Zeiterparniß daraus, daß ein Bureau dabei leichter alle diejenigen Verhältnisse im Auge behalten kann, deren möglichste Berücksichtigung im Interesse einlässlicher und unparteiischer Prüfung liegt.

Als Schlußlemma schlagen wir eine dem bisherigen §. 33 entsprechende Bestimmung vor. Die bisher den Kommissionen vorgeschriebenen Termine waren für größere Arbeiten zu kurz, für kleine zu lang und daher unnöthig. Die Vorschrift möglicher Beförderung wird um so mehr genügen, als ja im Nothfall der Präsident oder der Große Rath selbst auch ohnedieß eine Mahnung erlassen kann.

§. 24 ist neu. Diese Bestimmungen sind nothwendig, namentlich wenn nach unserm Vorschlag Kommissionen zur Prüfung der Verwaltungsberichte und des Voranschlags angenommen werden. In der Regel werden erstere im Sommer fertig sein, wo während längerer Zeit keine Sitzung stattfindet; der Voranschlag wird immer zwischen Oktober und December kommen, wo für die Prüfung ohnedieß keine überflüssige Zeit bleibt. Es ist daher um so nothwendiger, die Kommissionen ohne Zeitverlust in den Besitz der sie betreffenden Vorlage zu setzen.

§. 25 ersetzt den bisherigen §. 34, indem er aus dem bereits bei §. 23 angegebenen Grund den Termin nicht auführt. Dagegen schien es uns passend, hier den bisher, nur auf Uebung beruhenden Rückständebericht des Kleinen Rathes ins Reglement aufzunehmen.

III. Abschnitt. Gegenstände und Form der Berathung.

§. 26 ersetzt den bisherigen §. 14. Das Wegfallen der Umfrage haben wir bereits oben bei §. 12 anlässlich des Namensaufrufs motiviert. In Folge dieses Wegfallens ist dann bei §. 34 zu bestimmen, daß die Anzüge dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung einzugeben sind.

Eine Minderheit beantragt Streichung der Worte: „mit einem stillen Gebet“. Bezüglich dieses auch schon gestellten Antrags überlassen wir die Erwägung des für und wider wohl am besten Ihrer hohen Versammlung.

§§. 27—29 sind die bisherigen §§. 15—17.

§. 30. der alte §. 18, stellt es in das Ermessen des Großen Rathes, die Berichte seiner ständigen Kommissionen nicht immer, wie das bisher Vorschrift war, sofort behandeln zu müssen; je nachdem Geschäfte vorliegen, ist es ein Vortheil, von der Regel sofortiger Behandlung abgehen zu können. Den Berichten der Petitionskommission und der Kommission zur Prüfung der Staatsrechnung haben wir diejenigen betreffend den Voranschlag und den Rückständebericht des Kleinen Rathes beigezählt.

§. 31 ist der bisherige §. 19.

§. 32 — bisher 20 — enthält am Ende des ersten Lemma einen Zusatz, wodurch eben so sehr vielfältigen Wünschen von Großrathen, als dem Interesse der Sache Rechnung getragen wird; es ist die Möglichkeit, mit zwei Drittel Stimmen nach vorausgegangener allgemeiner Berathung Behandlung im globo beschließen zu können. Eine solche auf den Beschluß „einzutreten“ folgende, zweite allgemeine Berathung denken wir uns als besonders nützlich bei Gesetzesentwürfen von größerem Umfang oder von sehr specieller Natur. Es werden dadurch dem Großen Rath ermüdende Einzeldiskussionen erspart, welche in den seltensten Fällen neues Licht auf die Materie verbreiten und dagegen, abgesehen von dem geringen Interesse, das sie für die große Mehrzahl der Mitglieder gewähren, zwei bedenkliche Nachtheile darbieten. Erstens sind es vornehmlich solche Detailörterungen, welche erfahrungsgemäß auch gewissenhaftere Mitglieder verleiten, sich davon fern zu halten. Sodann bewirkt das Besprechen der einzelnen Bestimmungen, ja der einzelnen Redaktionen in größerer Versammlung manche ohne genügende Berücksichtigung des übrigen Zusammenhangs angebrachte Detailkorrekturen, wodurch schließlich Gesetze entziehen können, die in Bezug auf Form hier und da zu wünschen übrig lassen.

§. 33 ist der bisherige §. 23.

§. 34 — bisher 24 — enthält bezüglich der Anzüge diejenige Aenderung, welche wir schon bei §. 26 besprochen haben.

§. 35 ist der bisherige §. 25.

§. 36 ist der bisherige §. 26. Durch unsre für den Schluß desselben gewählte Redaction wird dem Großen Rath ausdrücklich freigestellt, in irgend einer Form über Anzüge zur Tagesordnung zu schreiten, also diesen Beschluß auch zu motivieren. Nachdem Hochdieselben uns mit einer Gesamtrevision beauftragt haben, kommt von selbst alles Dasjenige außer Betracht, was wir in unserm ersten Bericht darüber gesagt haben, ob schon das bisherige Reglement motivierte Tagesordnung zulasse oder nicht. Was wir dagegen über die Zweckmäßigkeit motivierter Tagesordnung gesagt haben, bedarf deswegen keiner Wiederholung, weil bei Ihrer Verathung vom 23. Mai v. J. von keiner Seite eine Einwendung erhoben worden ist. In Fällen, wo es von Werth ist, soll der Große Rath ausdrücklich beifügen können, in welchem Sinn er Tagesordnung erkennt. Unsrer Redaction benimmt jeden Zweifel darüber, ob er dieß könne.

§. 37 — bisher 27 — enthält zu Anfang die durch Wegfallen der Umfrage hier nöthig werdende Aenderung. Sodann schlagen wir vor, daß der Amtsbürgermeister auch ein andres Mitglied der Regierung mit der Beantwortung solle beauftragen können, was bei Anfragen sehr specieller Natur offenbar im Interesse der Sache liegt.

§§. 38 und 39 sind die bisherigen §§. 28 und 29, ersterer mit einem Zusatz, der keiner Begründung bedarf, letzterer in derjenigen Fassung, welche die Petitionskommission als oben angeführte ständige Kommission voraussetzt.

§. 40 — bisher 30 — enthält am Schluß einen Zusatz, welcher die motivierte Tagesordnung für Petitionen ausdrücklich erwähnt.

§. 41 ist der bisherige §. 35.

§§. 42 und 43 — bisher 37—39 — verändern die der-

malige Stellung des Statthalters des Präsidenten. Dieselbe ist zu sehr Reminiscenz geblieben an diejenige, welche früher der zweite Bürgermeister eingenommen hat. Es ist gewiß besser, wenn der Statthalter einfach Stellvertreter in Verbindungs-fällen des Präsidenten und ohne weitere Attribute ist. Dadurch wird erstens seine Stellung freier; es wird mehr Lust vorhanden sein, die Stellen des Präsidenten und Statthalters anzunehmen, wenn die Betreffenden ihr Statthalterjahr hindurch freier sind, als bis jetzt. Sodann scheint uns das bisherige officiële erste und letzte Votum bei wichtigen direct an den Großen Rath gelangenden Gegenständen, namentlich bei Anzügen, entweder überflüssig oder mit zu viel Einfluß verbunden zu sein. Bei Anzügen ist der natürlichste und berechtigteste Referent der Anzüger selbst. Es liegt daher kein Grund vor, durch eine besond're Bestimmung des Reglements zu veranlassen, daß solche von einzelnen Großräthen erfolgende Anregungen von einem der Sache oft fern stehenden Statthalter von seinem Stuhl herab unterstützt oder bekämpft werden müssen. Was sodann das erste Votum bei Abbiten u. dgl. betrifft, so kann der Präsident das für den besondern Fall etwa Passende füglich selbst besorgen. Es ließe sich auch denken, daß beim Wegfallen eines obligaten Statthaltervotums einzelne dem betr. Disasterium, welches von der Sache berührt wird, näher stehende Großräthe um so mehr Lust haben werden, dem Gegenstand ihre einläßliche Beachtung zu schenken.

Als §. 44 schlägt uns're Mehrheit unverändert den bisherigen §. 40 vor.

Die Minderheit dagegen beantragt nach dem Vorgang andrer Reglemente, der Präsident habe, wenn er sich in die Diskussion mischen wolle, nicht vom Präsidentenstuhl aus zu reden, sondern sich an seinen Platz zu den übrigen Mitgliedern zu begeben. Damit in Verbindung stände dann die Vorschrift, daß der Präsident, um über eine Angelegenheit zu votieren, sich beim Statthalter ums Wort vormerken lassen müsse und

so wenig als ein anderes Mitglied nach Belieben in die Diskussion einfallen dürfe. Die Minderheit geht dabei von dem Gedanken aus, der Präsident als solcher solle nie Partei nehmen, sich und Andern seine Stellung als Präsident immer bewußt erhalten und deswegen nie von dem Ort aus, wo er die Zügel unbefangen zu handhaben berufen sei, eine Privatan sicht aussprechen. Die Minderheit beantragt daher folgenden Zusatz:

„Wünscht der Präsident selbst als Mitglied der Versammlung zu sprechen, so hat er vom Statthalter das Wort zu verlangen, welcher dieß der Versammlung zur Kenntniß bringt und erstern der Reihenfolge nach das Wort erteilt; dieser soll nicht vom Präsidentenstuhl, sondern von seinem gewöhnlichen Sitz aus sprechen; der Statthalter nimmt indeß den Vorsitz ein.“

In unrer Mehrheit können wir nicht glauben, daß der Einfluß irgend eines Präsidenten ein übermäßiger sein werde; jedenfalls wird er immer von der Persönlichkeit abhängen, nicht vom Ort, von dem aus er spricht. Dem Neutralverhalten des Präsidentenstuhls läßt sich entgegen, daß ein Präsident, welcher seinen Platz verläßt, um zu votieren, noch mehr Effekt macht, als wenn er an seinem Platz bleibt, und daß er, wenn ers je darauf anlegte, durch seine Translokation an sich schon Dem, was er spricht, eine Bedeutung verleih, die es in der Regel nicht haben wird, wenn er bleibt wo er ist. Ueberdieß hat der Präsident in der Regel wenig Zeit, sich materiell in die Diskussion einzulassen, so daß es um so weniger am Platz sein dürfte, ihn für die seltenen Ausnahmefälle zu beengen und ihn gar zu einem Schweigen zu verurtheilen, welches eben auch nicht dazu beitragen wird, die Wahl für diese Stelle zu erleichtern.

§. 45 ist der bisherige §. 41.

IV. Abschnitt. Abmehrung.

§§. 46—50 treten an die Stelle des bisherigen §. 42 und sind auf den Grundsatz der eventuellen Abmehrung basiert. Bereits in unserm ersten Bericht haben wir gezeigt, wie dieser Modus namentlich wünschbar werde, um über Motivierungen abmehren zu können. Wir haben beizufügen, daß derselbe in Ihrer Mitte wiederholt ausdrücklich gewünscht worden ist. Er ist, wir verhehlen es nicht, meistens umständlicher und oft schwieriger durchzuführen, aber er ist richtiger. Nach unserer jetzigen Abmehrungsart kommen alle Anträge der Reihe nach ins Mehr, so daß das einzelne Mitglied eigentlich nur für einen stimmen kann und oft für Anträge stimmen muß, für die es, wie sie vorliegen, gar nicht ist. Bei der eventuellen Abstimmung dagegen kann der Einzelne viel genauer kundgeben, was er eventuell und definitiv will und nicht will, indem über die einzelnen Anträge innerhalb derjenigen Grundsätze abgemehrt wird, worunter sie sich subsumieren lassen.

Weil dieser Modus bei uns neu ist, so haben wir die Redaktion dieser und der folgenden Paragraphen absichtlich einlässlicher gehalten, brauchen aber eben darum über die verschiedenen Stadien der Operation wenig beizufügen.

Eine Minderheit erkennt die durchschnittlich größere Richtigkeit der eventuellen Abmehrungsmaxime nicht, hält aber die oben erwähnte Umständlichkeit derselben in einzelnen Fällen für einen Uebelstand, welcher die größere Logik des neuen Modus mehr als aufwiegt, zumal in einer Versammlung, wie unser Großer Rath, der an Kenntniß und leichter Handhabung der Formen z. B. den eidgenössischen Räthen nicht gleich komme. Sie faßt namentlich Fälle ins Auge, wo am Ende einer längern Diskussion neben einer Reihe von Anträgen die hohe Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein vielleicht zuletzt gestellter Antrag dem Sinn der großen Mehrheit entspricht. Diese

Minderheit schlägt vor, nach §. 47 folgenden Paragraphen folgen zu lassen:

„In Fällen, wo eine andre Abmehrungsweise, als die eventuelle, offenbar schneller und leichter zum Ziel führt, kann der Präsident mit Genehmigung der Versammlung dieselbe zur Anwendung bringen.“

Unter den im §. 47 angeführten Ordnungsmotionen sind solche Vorfragen verstanden, deren Annahme die eigentliche Abmehrung unnöthig machen würde. Solche Vorfragen unterliegen nicht einer abgesondert vorausgehenden Diskussion, weil dieß ohne anders zu Mißbräuchen führen würde.

Lemma 5 desselben Paragraphen ist fakultativ gehalten, weil das eine oder das andere Verfahren klarer und einfacher sein kann. In der Regel wird es vorzuziehen sein, daß man einen Hauptantrag nach dem andern stammweise von unten herauf zurecht stimmt.

In §. 49 geben wir die Möglichkeit einer zweiten Berathung, weil die bisherige zweimalige Berathung und Abstimmung über Eintreten und Annahme bei eventuellem Abmehren nicht Platz greifen kann und es doch gut ist, Ueber-eilungen verhindern zu können.

§. 51 enthält statt des im jetzigen §. 43 vorgeschriebenen Verfahrens die raschere Abstimmungsart durch gleichzeitiges Aufstehen der Mitglieder. In den meisten Fällen ist das Mehr sofort klar; muß abgezählt werden, so kann die aus zwei Personen bestehende Kanzlei rasch beide Seiten abzählen. Gleichzeitiges Aufstehen hat den fernern Vortheil, daß jedes Mitglied unmittelbar zum Entscheid über seine Meinung veranlaßt wird, als dieß jetzt der Fall ist.

Die Abstimmung unter Namensaufruf, die wir vorsehen, ist ein in neuerer Zeit beliebtes Mittel, das bei uns in wichtigsten Fällen um so mehr am Platz sein dürfte, da wir an den Aufruf an sich durch die dormalige Umfrage bereits gewöhnt sind.

— 17 —

V. Abschnitt. Wahlen.

Die §§. 52—58 entsprechen fast vollständig den bisherigen §§. 44—50 und wir haben darüber Nichts beizufügen.

Hiermit unsern Bericht schließend verharren wir

Hochachtungsvoll

**Die zur Revision des Grosrathsreglements
aufgestellte Kommission.**

Basel den 20. Februar 1865.

Zufwurf

eines

Großraths - Reglements.

Der Große Rath des Kantons Basel-Stadt hat angemessen erachtet, unter Aufhebung des Gesetzes vom 17. Juni 1850 und des Beschlusses vom 7. April 1862, festzusetzen was folgt:

Abschnitt I.

Versammlung des Großen Rathes und Allgemeinen.

§. 1. Das Amtsjahr des Großen Rathes beginnt mit der ersten Sitzung nach den periodischen Erneuerungswahlen oder nach einer Gesamterneuerung und dauert bis zur entsprechenden Sitzung des folgenden Jahres.

Amtsjahr.

§. 2. Der Große Rath hält seine Versammlungen in dem hiezu bestimmten Sitzungsaal im Rathhaus.

Ort der Versammlung.

Ordentliche und
außerordentliche
Sitzungen.

§. 3. Er versammelt sich ordentlicherweise nach Vorschrift der Verfassung §. 22 sechsmal des Jahrs und zwar jeweilen am ersten Montag der Monate Hornung, Merz, Mai, Brachmonat, Weinmonat und Christmonat.

Außerordentlicherweise versammelt sich derselbe überdieß:

- a) wenn es der Kleine Rath erforderlich erachtet;
- b) wenn 30 Mitglieder des Großen Raths solches schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

Einladung und
Geschäftsver-
zeichniß.

§. 4. Die Einladung zur Versammlung geschieht im Namen des Präsidenten durch die Kanzlei und zwar für ordentliche und, sofern es möglich, auch für außerordentliche Sitzungen durch das Kantonsblatt, und überdieß vermittelst Zusendung eines Verzeichnisses der Verhandlungsgegenstände an die Mitglieder.

Das Geschäftsverzeichnis wird von der Kanzlei entworfen und dem Großraths-Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt. Zu diesem Behufe sind alle Eingaben an den Großen Rath, ob dieselben von Behörden oder von Privaten herrühren, rechtzeitig und mit den gehörigen Unterschriften oder mit einem entsprechenden Begleitschreiben versehen, dem Präsidenten zuzustellen.

Dem Präsidenten wird jedoch nicht benommen, auch andere Gegenstände, welche erst nachträglich eingelangt sind, vor Großen Rath zu bringen.

Großrathsdeib.

§. 5. Der Große Rath wird alle drei Jahre, nach erfolgter periodischer Erneuerung, an dem

Tag seines ersten Zusammentritts, einem zu die-
 sem Zwecke zu veranstaltenden öffentlichen Gottes-
 dienste beiwohnen, und dann in seinem Sitzungs-
 saale folgenden Eid ablegen:

„Ihr werdet schwören bei dem allwissenden
 „Gott, sowohl die von der Bürgerchaft angenom-
 „mene Verfassung unseres Kantons, als auch die
 „Schweizerische Bundesverfassung getreulich und
 „nach Euern besten Kräften aufrecht zu erhalten
 „und die bestehenden Gesetze zu beobachten;
 „den Versammlungen des Großen Rathes ge-
 „hören beizuwohnen, und sie ohne wichtige Gründe
 „nicht zu versäumen;

„für die vorzunehmenden Wahlen weder Ga-
 „ben noch Versprechungen anzunehmen, und weder
 „Euch selbst, noch Verwandten innerhalb des Aus-
 „trittsgrads Euere Stimme zu geben;

„überhaupt bei allen Euern besondern und
 „allgemeinen Amtsverrichtungen sowohl das Beste
 „des Kantons Basel-Stadt, als jenes der gesamm-
 „ten Eidgenossenschaft, in wahren Treuen zu be-
 „fördern, so wie Ihr es vor Gott und dem Va-
 „terlande verantworten könnt.“

Diejenigen Mitglieder, welche bei dieser perio-
 dischen Eidesleistung nicht zugegen waren, sowie
 die in der Zwischenzeit erwählten neuen Mitglie-
 der sollen diesen Eid in der nächstfolgenden Sitzung
 ablegen.

§. 6. Die ordentlichen und außerordentlichen
 Sitzungen dauern so viele Tage, als es die Ge-
 schäfte erfordern, oder bis der Präsident, mit Zu-
 stimmung der Versammlung, die Sitzung als be-
 endigt erklärt.

Dauer der
 Sitzungen.

Die täglichen Versammlungen beginnen um neun Uhr und werden in der Regel bis um die Mittagszeit gehalten und Nachmittags um drei Uhr fortgesetzt; in außerordentlichen Fällen kann jedoch die Vormittagsitzung bis nach Erledigung des vorliegenden Berathungsgegenstandes verlängert werden.

Die außerordentlichen Sitzungen können auch auf den Nachmittag verlegt werden und beginnen dann ebenfalls um drei Uhr. Wenn es in dringenden Fällen die Umstände erheischen, so kann der Große Rath auch auf eine andere Stunde einberufen werden.

Rang und Sitz.

§. 7. Der Präsident und dessen Statthalter sitzen im Saal obenan; die übrigen Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer betreffenden Zünfte, Quartiere (resp. Gemeinden) und Wahlkollegien. Die zwischen den periodischen Erneuerungen neu gewählten Mitglieder erhalten die Plätze ihrer Vorgänger.

Amtskleidung
und Anrede.

§. 8. Die Mitglieder des Großen Rathes erscheinen in den Sitzungen in schwarzer Kleidung. Sie können nur an den ihnen angewiesenen Plätzen votiren.

Die Anrede ist „Herr Präsident, meine Herren!“

Öffentlichkeit.

§. 9. Die Verhandlungen des Großen Rathes, deren Geheimhaltung von ihm nicht beschlossen wird, sind öffentlich. (Verf. §. 20.)

Zuhörer werden deßhalb auf der hiezu eingerichteten Gallerie zugelassen.

Der Präsident des Großen Rathes hat für Handhabung der Ordnung und Stille unter den Zuhörern Vorsee zu treffen. Es steht ihm deß-

halb zu, wenn es zu diesem Zweck erfordert wird, einzelne Personen wegweisen oder auch die Gallerie ganz räumen zu lassen.

§. 10. Dem Großen Rath steht jederzeit frei, für Gegenstände irgend einer Art die geheime Berathschlagung anzuordnen, wenn auf den Antrag seines Präsidenten, oder des Kleinen Rathes, oder von vier Mitgliedern der Versammlung, sich die Mehrheit dafür erklärt.

Geheime
Berathungen.

Die Berathung über einen solchen Antrag ist jedenfalls geheim.

§. 11. Zu Beschlüssen, wie auch zu Wahlen des Großen Rathes ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich. (§. 23 der Verf.)

Beschlußfähigkeit.
Beräumung
der Sitzungen.

§. 12. An jedem Sitzungstage wird der Präsident zur Konstatirung der abwesenden Mitglieder wenigstens ein Mal einen Namensaufruf durch die Kanzlei anordnen. Diese soll über die Namensaufrufe ein genaues, zur Einsicht der Mitglieder offen liegendes Verzeichniß führen. Als entschuldigt gelten diejenigen Mitglieder, welche sich über ihre Abwesenheit beim Präsidenten gehörig ausweisen. Jeweilen am Schlusse des Amtsjahres soll eine Zusammenstellung des Abwesenheits-Verzeichnisses verlesen, in das Protokoll aufgenommen und durch das Kantonsblatt bekannt gemacht werden.

Mitglieder, welche im Laufe eines Amtsjahres sechs Namensaufrufe ohne genügende Entschuldigung veräumen, sollen durch den Präsidenten an ihre Pflicht erinnert werden. Dauert die Versäumniß ein ganzes Jahr ohne Entschuldigung fort, so werden solche Mitglieder durch das Bu-

reau unter Anzeige an den Großen Rath in Austritt erklärt. (§. 28 der Verf.)

Austritt.

§. 13. Bei Behandlung allgemeiner Geschäfte, welche den Staat, seine Verwaltung und seine Einrichtungen im Allgemeinen betreffen, findet kein Austritt statt.

Wenn es sich hingegen um Angelegenheiten bestimmter Personen handelt, so haben nebst den Betheiligten auch deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, Bruder, Schwager, Schwiegervater und Tochtermann auszutreten.

Bei Behandlung der Angelegenheiten von Actiengesellschaften gelten hinsichtlich des Austrittes die Bestimmungen des dießfalligen besondern Gesetzes vom 7. Juni 1858.

Wenn sich über einen Austrittsfall Zweifel erhebt, so können sowohl der Betheiligte selbst, als auch die oben bezeichneten Verwandten desselben an der Verathung über diese Vorfrage, zu Ertheilung von Erläuterungen, Theil nehmen; bei der Abstimmung darüber haben sie sich hingegen in Austritt zu begeben.

Entschädigung
der Mitglieder
aus dem
Landbezirk.

§. 14. Die Mitglieder aus dem Landbezirk erhalten für jeden Sitzungstag, an welchem sie keinen Namensaufruf versäumt haben, eine Entschädigung von 3 Franken.

Abweichungen
vom Reglement.

§. 15. Der Große Rath kann unter außerordentlichen Verhältnissen von gegenwärtigem Reglemente abweichen. Zu einer solchen Beschlußfassung sind jedenfalls zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Abschnitt II.

Präsidium, Kanzlei, Kommissionen.

§. 16. In der letzten ordentlichen Sitzung eines jeden Amtsjahres erwählt der Große Rath durch das absolute Mehr zur Leitung seiner Geschäfte für das folgende Jahr einen Präsidenten und einen Statthalter desselben aus seiner Mitte. Diese beiden Stellen sind mit derjenigen eines Bürgermeisters, sowie eines Kleinrathsmitgliedes nicht vereinbar. Der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsident, noch als Statthalter wählbar, auch kann dasselbe Mitglied nicht während zwei aufeinander folgenden Jahren Statthalter sein (§. 21 der Verf.). Nach den jeweiligen Erneuerungswahlen des Großen Rathes führt das älteste anwesende Mitglied so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten erwählt hat.

Wird eine dieser beiden Stellen im Laufe des Amtsjahres erlediget, so findet die Wiederbelegung derselben nur für den Rest der Amtszeit statt.

Sollte der Präsident oder dessen Statthalter wegen Krankheit oder Abwesenheit der Versammlung nicht beiwohnen können, so ist ein Vice-Statthalter zu ernennen, welches auf einfachen Vorschlag des Präsidenten geschieht.

§. 17. Der Präsident wacht bei Versammlungen des Großen Rathes auf Handhabung der äußern und innern Ordnung und auf Erhaltung des Anstandes, und kann zu diesem Zwecke die nöthig werdenden Verfügungen treffen.

Präsidium.

Handhabung
der Ordnung.

Bureau.

§. 18. Das Bureau des Großen Rath's besteht aus dem Präsidenten, dem Statthalter und dem Staatschreiber oder dessen Stellvertreter.

Kanzlei.

§. 19. Der Staatschreiber und der Rathschreiber verwalten die Kanzleigeschäfte des Großen Rath's.

Der Staatschreiber führt das Protokoll über die Verhandlungen, welches den Großrathsmitgliedern jeweilen zur Einsicht offen stehen soll.

Er faßt die von dem Großen Rath genommenen Beschlüsse ab, und läßt unter seiner Aufsicht alle vorgelegten Rathschläge, Gesetzesvorschläge, Berichte und Kommissionsgutachten wörtlich in das Protokoll einschreiben.

Derjelbe führt ein genaues Verzeichniß über alle unerledigten Geschäfte und Aufträge, welches jeweilen zur Einsicht der Mitglieder bei der Kanzlei liegen und jährlich in der letzten ordentlichen Sitzung abgelesen werden soll.

Form der Gesetze
und Beschlüsse.

§. 20. Die Gesetze und Beschlüsse des Großen Rath's beginnen mit den Worten:

„Der Große Rath des Kantons
Basel-Stadt“

und tragen die Unterschrift des Präsidenten und des Staatschreibers.

Abwart.

§. 21. Der Oberst-Rathsdieners hat die unmittelbare Abwart und Bedienung des Großen Rath's und steht hiefür unter den Befehlen des Präsidenten.

Ständige
Kommissionen.

§. 22. Der Große Rath bestellt alljährlich folgende ständige Kommissionen:

Die Kommission zur Prüfung der Staatsrechnung und des Voranschlags über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben, die Kommission

zur Prüfung der Verwaltungsberichte des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichts, und die Petitionskommission.

Jede dieser Kommissionen besteht aus sieben Mitgliedern.

§. 23. Die Großrathskommissionen werden in der Regel durch das Bureau ernannt, welches auch die Zahl der Mitglieder, insoferne diese nicht durch das Reglement festgesetzt ist, bestimmt.

*Zahl der
Kommissionen.*

Der Große Rath kann indessen, wenn es verlangt und beschloffen wird, die Zahl der Mitglieder der Kommissionen selbst bestimmen und dieselben durch Anwendung des geheimen relativen oder absoluten Stimmenmehrers ernennen.

Die Kommissionen haben ihr Gutachten, das auch Winderheitsanträge enthalten kann, mit möglichster Beförderung dem Großen Rath schriftlich einzugeben.

§. 24. Der Präsident wird die Verwaltungsberichte des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes, die Staatsrechnung und den Voranschlag der mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben sofort nach Eingang an die zur Prüfung aufgestellte Kommission übermitteln. Er hat durch Vornennung auf dem Geschäftsverzeichnis in der nächsten Sitzung dem Großen Rathe davon Kenntniß zu geben.

*Geschäftsüber-
gabe an die
Kommissionen.*

§. 25. Der Kleine Rath hat über die seiner Berathung überwiesenen Gegenstände oder sonstigen Aufträge mit möglichster Beförderung dem Großen Rath Bericht zu erstatten. Ueber unerledigte Rückstände ist in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahrs das Erforderliche mitzutheilen.

*Erstetung von
Aufträgen.*

Abschnitt III.

Gegenstände und Form der Berathung.

Geschäftsord-
nung der Groß-
rathssitzungen.

§. 26. Nach Eröffnung der Sitzung mit einem stillen Gebet legt der Präsident der Versammlung das Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände zur Genehmigung als Tagesordnung vor, verliest die ihm eingegebenen Anzüge und ertheilt sodann das Wort zur Stellung von Bemerkungen oder Anfragen.

Hierauf werden die Geschäfte nach der Reihenfolge des genehmigten Verzeichnisses behandelt. Findet sich aber der Präsident durch die Zeit oder andere Umstände veranlaßt, von dieser Tagesordnung abzuweichen, so soll dieß nur mit Zustimmung der Versammlung geschehen.

Verlesen des
Protokolls.

§. 27. An dem zweiten und den folgenden Tagen der Sitzung wird das Protokoll des vorigen Tags verlesen und von der Versammlung im Fall des Richtigerfindens genehmigt. An dem letzten Tag der Sitzung, oder wenn dieselbe nur einen Tag dauert, geschieht dieß noch vor Aufhebung der Sitzung.

Verlesen der
Vorlagen.

§. 28. Die Verhandlungsgegenstände werden bei der Vorlegung verlesen. Wenn dieselben jedoch bereits gedruckt vorliegen oder in Druck gegeben sind, so hat die Verlesung nur dann statt, wenn die Versammlung sie beschließt.

Kanzleilegung.
Dringlichkeit.

§. 29. Die vorgelegten Gesetzesvorschläge, Rathschläge und Gutachten sollen nicht in der gleichen Sitzung, wenn sie auch mehrere Tage dauern würde, behandelt, sondern zur Kanzlei ge-

legt und in einer folgenden Sitzung in Berathung gezogen werden.

Wenn jedoch auf Dringlichkeit angetragen wird, so soll hierüber eine Berathung stattfinden, und wenn zwei Drittel der Stimmen dafür sind, so ist der betreffende Rathschlag, Gutachten oder Gesetzesvorschlag noch in der nämlichen Sitzung in Behandlung zu ziehen.

§. 30. Ebenso werden in der nämlichen Sitzung in Behandlung gezogen Rathschläge, welche auf Ertheilung von Bürgerrechten, auf Begnadigungen, Rehabilitationen oder Heirathsdissipationen nach gesetzlicher Vorschrift antragen, Gegenstände, welche der Große Rath zu einer nochmaligen Berathung überwiesen hat, ferner, wenn der Große Rath nicht anders darüber beschließt, Berichte der Petitionskommission, der Kommission zur Prüfung von Staatsrechnung und Voranschlag, sowie der Bericht des Kleinen Rathes über Rückstände.

§. 31. Wenn ein Rathschlag, Gutachten oder Gesetzesvorschlag nur einen einzigen Antrag enthält und nicht in mehrere abgeordnete Theile oder Artikel zerfällt, so wird der Gegenstand sowohl im Allgemeinen als im Speziellen in eine Berathung gebracht.

§. 32. Enthält hingegen die betreffende Vorlage mehrere abgeordnete Theile oder zerfällt dieselbe in mehrere Artikel, so wird zuerst eine Berathung im Allgemeinen darüber eröffnet, und wenn hierbei weder Verwerfung des Ganzen noch Zurückweisung an den Kleinen Rath oder an eine Kommission beantragt und beschlossen wird, so ist über jeden Abschnitt oder Artikel des Antrags oder Vorschlags besondere Berathung zu pflegen.

Sofortige
Behandlung.

Behandlungs-
weise der
Vorlagen.

1. Wenn dieselben einfach,

2. wenn sie in mehrere Theile oder Artikel zerfallen.

Ausnahmsweise kann die Versammlung auch beschließen, solche Vorlagen nach stattgehabter allgemeiner Berathung ungetrennt (in globo) zu behandeln; doch sind zu einem solchen Beschluß zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Bei Gesetzes-Entwürfen von größerem Umfange kann der Große Rath nach der stattgehabten allgemeinen Berathung beschließen, daß statt der artikelweisen Berathung der Entwurf einer Kommission überwiesen werde, welcher die Mitglieder des Großen Rathes ihre allfälligen Bemerkungen und Gegenanträge schriftlich zuzustellen haben, und welche dann später dem Großen Rath Bericht und Gutachten darüber vorlegt.

Bei der Behandlung dieses letztern hat dann nur über diejenigen Artikel des Gesetzes-Entwurfs eine Berathung im Großen Rath stattzufinden, über welche entweder von Großrathsmitgliedern schriftliche Gegenanträge an die genannte Kommission gelangt sind, oder welche die letztere selbst zu Bemerkungen oder Gegenanträgen veranlaßt haben. Die übrigen Artikel sind, unter Vorbehalt der Abstimmung über das Ganze, als von der Versammlung angenommen zu betrachten.

Verantwortlich-
keit für
Aeußerungen.

Anzüge.

§. 33. Die Mitglieder der Versammlung sind für ihre Aeußerungen bei den Berathungen nur dem Großen Rathe selbst verantwortlich.

§. 34. Anzüge sollen schriftlich und ohne Angabe der Motive dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung übergeben und durch denselben der Versammlung bei deren Eröffnung vorgelesen werden.

Sie werden nebst dem Namen des Anzügers nach ihrer Reihenfolge in das Protokoll eingetragen, aber nicht in der gleichen Sitzung behandelt,

sondern auf eine folgende zur Kanzlei gelegt; sie gehören in der nächsten Sitzung, nachdem sie gethan worden, auf das Geschäftsverzeichnis, sind aber vier Monate verflossen, seitdem sie geschehen, so hat der Präsident sie auf dem Geschäftsverzeichnis voranzustellen.

Trägt der Anzuger auf Dringlichkeit an, so ist hierüber Berathung zu pflegen, und wenn der Antrag eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erhält, so wird der betreffende Anzug noch in der gleichen Sitzung in Behandlung gezogen.

§. 35. Findet der Präsident, daß ein Anzug gegen die Verfassung gehe, so wird er den Anzuger darauf aufmerksam machen, und wenn derselbe auf dessen Eingabe beharrt, so hat der Große Rath, nach gepflogener Berathung, durch Abmeh- rung zu entscheiden, ob der Anzug eingeschrieben oder dem Anzuger zurückgestellt werden soll.

§. 36. Bei der Behandlung eines jeden Anzugs soll der Anzuger, wenn er anwesend ist, eingeladen werden, denselben zu entwickeln, worauf die Berathung darüber statt hat. Am Schluß ist nach §. 17 der Verfassung darüber zu entscheiden, ob der Anzug einer Vorberathung zugewiesen oder ob darüber in irgend einer Form zu Tagesordnung geschritten werden wolle.

§. 37. Mitglieder, welche sich zu Bemerkungen oder Anfragen über die öffentliche Verwaltung veranlaßt finden, haben hiezu vom Präsidenten vor Eröffnung der Sitzung das Wort zu begehren. Der Präsident wird dasselbe in der in §. 26 vorgeschriebenen Ordnung ertheilen und sodann anfragen, ob der Amtsbürgermeister oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter zu einer Erwide-

Interpellationen.

rung sich veranlaßt sehe, und in diesem Fall demselben hiezu entweder sogleich oder im Laufe der Sitzung das Wort ertheilen. Der Amtsbürgermeister kann auch ein anderes Mitglied des Kleinen Rathes mit der Beantwortung beauftragen. Bei dieser Erwiderung soll es aber dann sein Bewenden haben und eine weitere Discussion darüber ist nicht zulässig.

Petitionen.

§. 38. Petitionen an den Großen Rath sollen dem Präsidenten spätestens am vorletzten Tag vor Eröffnung der Sitzung eingereicht werden.

Sie werden dann dem Großen Rath vorgelegt und in der Regel ohne Verlesen zu werden mit einfacher Vormerkung im Protokoll der Petitionskommission übergeben.

Ausnahmsweise kann der Große Rath, insofern es verlangt wird, die Verlesung beschließen.

Solche Petitionen jedoch, welche auf einen zur Behandlung kommenden Gegenstand sich beziehen, sollen sofort verlesen werden.

§. 39. Die Petitionskommission hat ihr Gutachten entweder in der gleichen oder spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung dem Großen Rathe einzugeben.

§. 40. Das Kommissionsgutachten wird, insofern die Petition nicht bereits bei der Vorlegung ausnahmsweise verlesen worden, entweder den summarischen Inhalt der betreffenden Bittschrift aufnehmen oder die vollständige Verlesung derselben anrathen.

Wenn das Erstere geschieht, das Verlesen aber im Großen Rath verlangt wird, so hat die Versammlung durch Abmehrung darüber zu entscheiden

Die Kommission wird ihre Untersuchung und ihren Schlussantrag darauf beschränken:

- a) ob die in Frage liegende Petition dem Kleinen Rath oder einer Großrathskommission zur nähern Berathung überwiesen, oder
- b) ob sie dem Kleinen Rath einfach zu gutfindender Verfügung übergeben, oder
- c) ob darüber zur Tagesordnung zu schreiten sei.

Die Tagesordnung kann auf den Antrag der Kommission oder eines Großrathsmitgliedes in motivirter Form beschloffen werden.

§. 41. Der Kleine Rath sowie Großrathskommissionen haben zur nähern Auseinandersetzung oder Erläuterung ihrer Vorlagen im Großen Rath jeweilen einen Berichterstatter zu ernennen. Berichterstatter.

§. 42. Die Berathung im Großen Rath geschieht auf folgende Weise: Gang der Berathungen.

Der Präsident erteilt bei Vorlagen des Kleinen Rathes oder von Großrathskommissionen zuerst dem Berichterstatter das Wort. Ueber Anzüge s. §. 36.

Sodann ist jedem Mitgliede gestattet, das Wort zu begehren; jedoch darf ein Mitglied in der nämlichen Berathung nicht mehr als zweimal sprechen.

In Fällen, wo Anstand obwaltet, wer unter mehreren Mitgliedern früher das Wort begehrt habe, steht der Entscheid dem Präsidenten zu.

Anträge sind schriftlich einzugeben.

§. 43. Der Berichterstatter resp. der Anzüger kann, nachdem er sein Eröffnungsvotum abgegeben, gleich jedem andern Mitgliede während der nämlichen Berathung zweimal das Wort begehren und zwar ist ihm daselbe in jedem Zeitpunkt Votieren des Referenten.

der Berathung (jedoch ohne Unterbrechung eines Sprechenden) vorzugsweise zu erteilen.

Uebrigens hat der Berichterstatter resp. Anführer die Befugniß, wenn Niemand mehr das Wort verlangt, ein Schlußvotum abzugeben, welches Recht ihm stets verbleibt, auch wenn nach ihm wiederum das Wort verlangt worden, oder wenn die Berathung durch Abmehrung für geschlossen erklärt worden wäre.

Votieren des
Präsidenten.

§. 44. Der Präsident kann gleich jedem andern Mitgliede in einer und derselben Berathung nicht mehr als zweimal sprechen. Diese Beschränkung bezieht sich aber für ihn nicht auf Fälle, in welchen der Präsident zu Handhabung der Ordnung während den Berathungen, zu Erhaltung des Anstandes im Versammlungslokale, zur Eröffnung oder Beleuchtung von Reglementsfragen oder von Fragen der Tagesordnung und dergleichen zu sprechen sich veranlaßt sieht.

Schluß der
Berathung.

§. 45. Die Versammlung ist in jedem Zeitpunkt der Berathung befugt, auf den Antrag von vier Mitgliedern, dieselbe durch einen Beschluß von zwei Drittel der Stimmen zu schließen.

Abschnitt IV.

A b m e h r u n g.

Fragestellung.

§. 46. Der Präsident besorgt das Abmehren und stellt zu dem Ende nach geschlossener Berathung die vorliegenden Anträge in der Weise zusammen, in welcher er beabsichtigt, dieselben zur Abmehrung zu bringen.

eines

Anzu-

Wort

welches

ihm

wenn

loffen

n an-

thung

chrän-

ke, in

Ord-

stung

r Gr-

ragen

rglei-

Zeit-

g von

schluß

ehren

Bera-

e zu-

i zur

Abstimmungsfragen, welche theilbar sind, sollen so viel als möglich getrennt zur Abstimmung gebracht werden.

Die Versammlung kann die von dem Präsidenten vorgeschlagene Abmehrungsart abändern.

§. 47. Ueber die vorliegenden Anträge soll in folgender Ordnung abgestimmt werden: Reihenfolge der Abstimmungen.

Zuerst werden die gestellten Ordnungsmotionen durch Abmehrung erledigt.

Sodann soll über die Unterabänderungsanträge abgemehrt werden; diese Abstimmung ist jedoch nur eine eventuelle, d. h. die Annahme von Unterabänderungsanträgen präjudicirt in keiner Weise die Abstimmung über die Abänderungsanträge und Hauptanträge.

Hierauf folgt die Abstimmung über die Abänderungsanträge, welche wieder eine eventuelle ist, d. h. die Annahme eines Abänderungsantrags erhält nur durch Annahme des entsprechenden Hauptantrags Gültigkeit.

Die eventuellen Abstimmungen können entweder in der Weise vorgenommen werden, daß je weilen die zu demselben Hauptantrage gehörigen Unterabänderungs- und Abänderungsanträge erledigt werden, oder aber so, daß die Versammlung zuerst über sämtliche Unterabänderungs- und nachher über sämtliche Abänderungsanträge entscheidet.

Liegen nur zwei Hauptanträge vor, so werden dieselben bei der Schlußabstimmung einander entgegengesetzt und derjenige zum Beschluß erhoben, welcher die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt.

Sind dagegen mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so wird zuerst in coordinirter Abstimmung ermittelt, welche zwei derselben die meisten Stimmen auf sich vereinigen und sodann werden diese beiden in der Schlußabstimmung einander entgegengesetzt.

Schluß-
abstimmung.

§. 48. Bei Verathungsgegenständen, welche aus verschiedenen Artikeln bestehen, findet nach vollendeter artikelweiser Verathung noch eine Abstimmung, jedoch ohne vorhergehende Discussion, über Annahme oder Nichtannahme des Ganzen statt.

Wird Nichtannahme des Ganzen beschlossen, so soll noch, ebenfalls ohne vorhergehende Discussion, darüber abgestimmt werden, ob dasselbe verworfen oder an eine nochmalige Verathung gewiesen werden wolle.

Zweite Ver-
athung.

§. 49. Nach durchgeführter erster Verathung ist es jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, daß das Ganze oder einzelne Theile desselben einer zweiten Verathung unterlegt werden solle. Die Versammlung entscheidet ohne weitere Discussion über einen solchen Antrag, sowie darüber, ob diese zweite Verathung sofort oder in einer spätern Sitzung stattfinden soll.

Mehrheit.

§. 50. Bei allen Abstimmungen, für welche das Reglement nicht etwas Anderes vorschreibt, entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident stimmt nicht, giebt jedoch bei Stimmengleichheit den Entscheid.

Art des
Stimmens.

§. 51. Das Stimmen geschieht durch gleichzeitiges Aufstehen, vorbehältlich der Fälle, wo geheime Abmehrung vorgeschrieben ist.

Der Präsident entscheidet, ob das Mehr un-
zweifelhaft sei oder ob eine Abzählung stattfinden
soll. Ebenso muß Abzählung stattfinden, wenn
ein Mitglied dieselbe verlangt. Die Zählung der
Stimmen geschieht durch die Kanzlei unter Auf-
sicht des Präsidenten.

Der Präsident, ebenso zehn Mitglieder der
Versammlung sind befugt, Abstimmung unter Na-
mensaufruf zu verlangen.

Abschnitt V.

W a h l e n.

§. 52. Bei sämtlichen Wahlen im Großen Verbot der
Stimmgebung.
Rath dürfen die Mitglieder weder sich selbst noch
Verwandten in auf- oder absteigender Linie, noch
dem Bruder, Schwager, Schwiegervater oder Toch-
termann die Stimme geben.

Bei Bestellung von Kommissionen durch das
Bureau findet diese Beschränkung nicht statt.

§. 53. Wenn eine Wahl vorgenommen wer- Stimmengähler.
den soll, so wird der Präsident aus der Mitte der
anwesenden Großeräthe zwei Stimmenzähler be-
zeichnen.

Die Stimmenzähler sammeln mit Beihülfe des
Obertrathsbieners die Stimmen, geben der Ver-
sammlung die Gesamtzahl derselben an und ver-
lesen sie.

§. 54. Der Präsident und die Stimmenzäh- Verfahren
bei Anträgen.
ler haben darauf zu sehen, daß die Wahl in
Ordnung vor sich gehe.

Im Fall von Anständen entscheidet in erster Instanz der Präsident, welcher auch, wenn es nöthig werden sollte, eine neue Abstimmung vornehmen kann, bei welcher jedes Mitglied auf Namensaufruf seinen Stimmzettel an dem Kanzleischreiber abzugeben hat.

Relatives Mehr.

§. 55. Wenn eine Ernennung durch geheimes relatives Stimmenmehr vorzunehmen ist, so wird jeder Anwesende den betreffenden Namen auf einen Zettel schreiben.

Wenn jedoch mehrere Mitglieder an eine Kommission zu ernennen sind, so können auf den Antrag des Präsidenten auch mehrere Namen auf einen Zettel geschrieben werden.

Wer die meisten Stimmen erhält, ist an die zu besetzende Stelle ernannt.

Wenn zwei oder mehrere Personen die gleiche höchste Anzahl Stimmen erhalten haben, so entscheidet das Loos; ihre Namen werden, jeder in einer Kapsel, in einen Sack gethan, und die Person, deren Namen der Präsident zuerst herauszieht, ist ernannt; der oder die übrigen Namen werden aber nichts desto weniger auch herausgezogen und verlesen.

Absolutes Mehr.

§. 56. Wenn bei einer vorzunehmenden Wahl das geheime absolute Stimmenmehr angewendet werden soll, so wird dabei auf gleiche Art verfahren, wie bei dem relativen Stimmenmehr, hingegen muß der zu Ernennende die absolute Mehrheit, das heißt mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhalten.

Verworfenne Stimmen werden als ungültig angesehen und für die Berechnung des absoluten Mehrs von der Gesamtzahl abgezogen.

Wenn aber das erste Scrutinium keine absolute Mehrheit darbietet, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher aber der oder diejenigen, so das erstemal am wenigsten Stimmen gehabt, wegfallen; welches von der Kanzlei bei Verlesung des ersten Scrutiniums anzuzeigen ist.

Wer im ersten Scrutinium keine Stimmen erhalten hat, kann auch in den folgenden keine empfangen.

Würde auch beim zweiten Scrutinium keine absolute Mehrheit herauskommen, so fallen wieder der oder diejenigen aus dem vorzunehmenden dritten Scrutinium weg, welche in dem vorhergehenden am wenigsten Stimmen erhalten haben.

Wenn das dritte Scrutinium ebenfalls kein absolutes Mehr darbietet, so wird mit Beobachtung der hieoben beschriebenen Ausschließung zum vierten Scrutinium und so immer fortgeschritten, bis die absolute Mehrheit herauskömmt.

Wenn in einem Scrutinium einer die meisten, und die übrigen in der Minderzahl jeder gleich viel Stimmen erhalten haben, ohne daß für jenen die absolute Mehrheit herausgekommen, so soll noch eine Abstimmung ohne Ausschließung vorgenommen, und im Fall sich dabei das gleiche Resultat wieder ergäbe, durch das Loos einer von den in der gleichen Minderzahl Befindlichen ausgeschlossen werden.

Sollte sich der Fall ereignen, daß in der letzten Wahl die Stimmen zwischen den zwei wählbar gebliebenen Personen gleich getheilt wären, so entscheidet das Loos.

Verbot der
Ablehnungen.

§. 57. Während des Wahlgeschäftes darf die betreffende Stelle nicht abgelehnt werden.

Besetzung er-
setzter Stellen.

§. 58. Erlebte Stellen sind in der Regel in der ersten Sitzung wieder zu besetzen.

333

Vorschläge der Grofkraths-Commission.

§ 12.

Die Kanzlei führt ein Verzeichniß über die Anwesenheit der Mitglieder in den Sitzungen.

Uebrigß kann der Präsident behufs Constatierung der Abwesenden jederzeit den Namensaufruf anordnen.

§ 13.

Bei Behandlung der Geschäfte im Großen Rath findet Austritt statt bei Abbitten, Rehabilitationen, Vergnädigungen, Ehedispenjen, Bürgerrechts-Ertheilungen und sonstigen persönlichen Anliegen. In solchen Fällen haben nebst den Betheiligten auch deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, Bruder, Schwager, Schwiegervater und Tochtermann auszutreten.

Wenn bei Behandlung von Geschäften, die den Staat, seine Verwaltung und seine Einrichtungen im Allgemeinen betreffen, das Interesse einzelner Mitglieder oder deren Verwandter ins Spiel kommt, so bleibt es ihrem Gewissen überlassen, ob sie den Austritt zu nehmen haben oder nicht.

Lemma 3 und 4 unverändert.

§ 14.

Die Mitglieder aus dem Landbezirk erhalten für jeden Sitzungstag, an welchem sie dem Großen Rathe beiwohnen, eine Entschädigung von drei Franken.